



Dieser Auszug ist maschinell erstellt. Er steht einem beglaubigten Auszug gleich (§17 Abs. 6 VermGBIn*).
Das Vervielfältigen für den eigenen Gebrauch ist zulässig; für andere Zwecke ist eine Erlaubnis der zuständigen
Behörde erforderlich (§ 7 Abs. 1, § 27 Abs. 1 VermGBIn*). Vervielfältigungen müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein.